

Anlage 14
zu (§§ 111 und 112)

Die Sondererzieherdienstzulage für die Erzieher des Sozialpädagogischen Zentrums gemäß § 111 Abs. 1 beträgt 397,42 € monatlich.

Die Sondererzieherdienstzulage für die leitenden Erzieher des Sozialpädagogischen Zentrums gemäß § 111 Abs. 2 beträgt 611,25 € monatlich.

Die Dienstzulage für die Erzieher im Sinne des § 105 Abs. 2 und für die Bediensteten im Sinne des § 105 Abs. 4, die eine dem Handwerksmeister ähnliche Funktion ausüben, beträgt gemäß § 112:

1. Stufe: Gehaltsstufe 1 bis 5: 226,31 €,
2. Stufe: Gehaltsstufe 6 bis 11: 352,15 €,
3. Stufe: ab Gehaltsstufe 12: 477,87 €.